

## **Satzung**

über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 Grundsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 16.12.2010, geändert am 13.12.2022, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Konstanz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

### **§ 2**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 510 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 510 v.H.

der Steuermessbeträge.

### **§ 3**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne von § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Konstanz, den 14.12.2022

gez. Dr. Andreas Osner, Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 14.12.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz.